

## Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urt. v. 15.10.2021 – 12 K 2814/20

### **Tenor:**

Die Klagen werden abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

### **Tatbestand:**

**1** Der Kläger begehrt die Erteilung von glücksspielrechtlichen Erlaubnissen zum Betrieb von zwei Spielhallen und wendet sich gegen die einem Konkurrenten erteilte glücksspielrechtliche Erlaubnis.

**2** Er betreibt in der „Gewerbestraße 1“ im Stadtgebiet der Beklagten die beiden Spielhallen „B. J.“ und „Spiel P.“. Die zum damaligen Zeitpunkt für den Betrieb der Spielhallen erforderlichen Erlaubnisse nach § 33i GewO wurden ihm am 5. Dezember 2003 und 19. März 2009 von der Beklagten erteilt. In einem Abstand von rund 198 m zu den Spielhallen des Klägers befanden sich die in der „Gewerbestraße 5“ gelegenen Spielhallen „F.“, „Pr.“, „C.“ und „K.“.

**3** Der Kläger beantragte bei der Beklagten mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 und 15. November 2016 die Erteilung je einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb seiner beiden Spielhallen für die Zeit ab dem 1. Juli 2017 und – soweit erforderlich – jeweils eine unbefristete Ausnahme von der Einhaltung des Abstandsgebots sowie des Verbundverbots nach § 42 Abs. 1 und 2 LGlüG im Wege der Härtefallbefreiung gemäß § 51 Abs. 5 LGlüG.

**4** Mit Bescheid vom 25. April 2017 – zugestellt am 27. April 2017 – lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnisse ab (Nr. 1) und setzte eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 699,40 Euro fest (Nr. 2). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die beiden Spielhallen sowohl gegen das Abstandsverbot aus § 41 Abs. 1 LGlüG als auch das Verbundverbot nach § 41 Abs. 2 LGlüG verstießen. Eine Befreiung von diesen Vorschriften gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 LGlüG komme nicht in Betracht, da in seinem Fall kein Härtefall gegeben sei.

**5** Mit Schreiben vom selben Tag informierte die Beklagte den Kläger darüber, dass der C. F. Unterhaltungs- und S1. GmbH für die Spielhalle „F.“, der C. P. S2. GmbH für die Spielhalle „Pr.“, der C. C. Automaten Spiele Aufstellung und Vertrieb GmbH für die Spielhalle „C.“ und der A. C. GmbH für die Spielhalle „K.“ – jeweils in der „Gewerbestraße 5“ gelegen - im Wege der Härtefallbefreiung je eine bis zum 30. September 2019 befristete Erlaubnis zum Weiterbetrieb der jeweiligen Spielhalle ab dem 1. Juli 2017 erteilt worden sei.

**6** Der Kläger legte gegen den Bescheid sowie das Schreiben vom 25. April 2017 am 26. Mai 2017 Widerspruch ein.

**7** Am 15. Juli 2019 beantragte der Kläger die Neuerteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Spielhallen „B. J.“ und „Spiel P.“.

**8** Nach Anhörung des Klägers mit Schreiben vom 22. August 2019 lehnte die Beklagte diesen Antrag mit Bescheid vom 12. September 2019 ab (Nr. 1) und setzte eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 699,40 Euro fest (Nr. 2). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass eine Erlaubniserteilung an dem Abstandsgebot des § 42 Abs. 3 LGlüG scheitere, der vorliegend anwendbar sei, da es sich um einen Antrag auf Neuerteilung handele. Der nach § 42 Abs. 3 LGlüG einzuhaltende Mindestabstand von 500 m zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen sei vorliegend nicht eingehalten, da von der Doppelspielhalle des Klägers bis zu der P.-K. Schule („Am P...“) ein Abstand von lediglich 477,74 m Luftlinie – gemessen von Eingangstür zu Eingangstür – bestehe.

**9** Der Kläger legte hiergegen am 24. September 2019 Widerspruch ein. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, dass der Abstand zu der P.-K. Schule nach seiner Messung über 500 m betrage.

**10** Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 übermittelte die Beklagte dem Kläger den gegenüber der C. C. Automaten Spiele Aufstellung und Vertrieb GmbH ergangenen Bescheid vom 22. August 2019, mit dem dieser für die Spielhalle „C.“ eine glücksspielrechtliche Erlaubnis mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 befristet bis zum 30. September 2034 erteilt wurde.

**11** Hiergegen legte der Kläger jedenfalls am 11. Dezember 2019 Widerspruch ein.

**12** Das Regierungspräsidium ... wies die Widersprüche des Klägers gegen die Bescheide vom 22. August 2019 und 12. September 2019 mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 2020 zurück. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass der Widerspruch gegen den Bescheid vom 12. September 2019 zulässig, aber nicht begründet sei. Der Erlaubniserteilung stehe das Abstandsgebot aus § 42 Abs. 3 LGlüG entgegen, da sich innerhalb eines Abstands von weniger als 500 m zu den Spielhallen des Klägers die „P.-K.-Schule“ befinde. Auf § 51 Abs. 5 Satz 5 LGlüG könne sich der Kläger insoweit nicht berufen, da er aufgrund des ablehnenden Bescheids vom 25. April 2017 seit dem 1. Juli 2017 nicht mehr im Besitz einer Spielhallenerlaubnis sei. Der hiergegen eingelegte Widerspruch ändere daran nichts, da dieser keine Erlaubnis für die Zeit ab dem 1. Juli 2017 vermittele und zudem mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 2020 zurückgewiesen worden sei. Der Drittwiderspruch gegen den Bescheid vom 22. August 2019, mit dem der C. C. Automaten Spiele Aufstellung und Vertrieb GmbH eine Erlaubnis für

den Betrieb der Spielhalle „C.“ erteilt worden sei, sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig. Denn der Kläger könne hierdurch seine Rechtsposition nicht verbessern, da ihm für seine Spielhallen aufgrund des Verstoßes gegen § 42 Abs. 3 LGlüG ohnehin keine Erlaubnisse erteilt werden könnten.

**13** Der Kläger hat am 2. Juli 2020 Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass er davon ausgehe, dass das Verfahren aufgrund der anstehenden Neuregelung des Glücksspielrechts ruhend zu stellen sei, zumal auch die Städte und Gemeinden umfassend bemüht seien, Bestandsspielhallen zur Generierung von Vergünstigungssteuern zu erhalten. Zudem verstoße es gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn sich die Chefs der Staatskanzleien darauf verständigt hätten, bestimmte Formen des Online-Glücksspiels im Ermessenswege zu dulden, wohingegen die konventionellen Spielhallen maximal restriktiv behandelt würden. Die mangelnde Entscheidungsnotwendigkeit ergebe sich schließlich auch aus § 29 Abs. 1 des Staatsvertrags zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland, weil danach davon auszugehen sei, dass auch die beiden hier in Rede stehenden Spielhallen bis zum 30. Juni 2022 weiterbetrieben werden könnten. Ungeachtet dessen sei das Abstandsgebot des § 42 Abs. 3 LGlüG in seinem Fall nicht anwendbar, da hinsichtlich seiner Spielhallen eine „aktive Duldung“ gegeben sei, sodass er sich auf § 51 Abs. 5 Satz 5 LGlüG berufen könne. Vor diesem Hintergrund hätte eine Auswahlentscheidung getroffen werden müssen, die vorliegend jedoch unterblieben sei.

**14** Der Kläger beantragte zunächst mit Schriftsatz vom 2. Juli 2020 wörtlich:

„1. Unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 12.09.2019 in Form des Widerspruchsbescheids vom 02.06.2020 wird dem Kläger die glücksspielrechtliche Erlaubnis für die Spielhalle B. J. in der ...erteilt.“ „2. Die glücksspielrechtliche Erlaubnis für die C.,C.' Automaten-spiele Aufstellung und Vertrieb GmbH für die Spielhalle C.' in der ... wird aufgehoben.“

**15** Der Kläger beantragt nunmehr wörtlich:

1. „Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 12.09.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.06.2020 des Regierungspräsidiums ... verpflichtet, eine Auswahlentscheidung für die Spielhallen B. J.' und Spiel P.' Gewerbestraße 1, 69459, C. „C.“, 6..9469 Weinheim Gerberstraße 5, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.“

2. „Die glücksspielrechtliche Erlaubnis für die C.,C.' Automaten-spiel Aufstellung und Vertrieb GmbH für die Spielhalle C.' in der ... wird aufgehoben.“

**16** Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

**17** Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass sie einem Ruhen des Verfahrens nicht zustimme. Entgegen der Auffassung des Klägers könne er sich auch nicht auf die von ihm zitierten Übergangsvorschriften in § 29 des neuen Glücksspielstaatsvertrags berufen, da er seit dem 1. Juli 2017 nicht mehr über die für den Weitebetrieb seiner Spielhallen notwendigen Erlaubnisse verfüge. Im Übrigen sei ihr Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids rechtmäßig, da der Erlaubniserteilung das Abstandsgebot aus § 42 Abs. 3 LGlüG entgegenstehe.

**18** Der Kammer lagen die den Vorgang betreffende Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Widerspruchsakte des Regierungspräsidiums ... vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird hierauf sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

I.

**19** Die in objektiver Klagehäufung (vgl. § 44 VwGO) erhobenen Klagen haben keinen Erfolg.

**20** 1. Die den Klageantrag zu 1 betreffende Klage ist zulässig (dazu unter a)), aber nicht begründet (dazu unter b)).

**21** a) Die Klage ist zulässig.

**22** Insbesondere war es gemäß § 264 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 173 Satz 1 VwGO ohne Weiteres zulässig, den ursprünglich erhobenen, auf Vornahme gerichteten Verpflichtungsantrag auf einen lediglich auf Bescheidung gerichteten Verpflichtungsantrag umzustellen.

**23** b) Die Klage ist aber nicht begründet.

**24** Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte ihren Bescheid vom 12. September 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums ... vom 2. Juni 2020 aufhebt und unter Einbeziehung seiner Spielhallen „B. J.“ und „Spiel P.“ sowie der Spielhalle „C.“ der C. C. Automaten Spiele Aufstellung und Vertrieb GmbH eine Auswahlentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts trifft (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Denn der Betrieb der beiden Spielhallen des Klägers ist nicht erlaubnisfähig, weshalb diese von vorneherein an keinem Auswahlverfahren teilnehmen können.

**25** aa) Der Betrieb der beiden Spielhallen ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und 3 LGlüG in Verbindung mit § 51 Abs. 4 Satz 1 LGlüG erlaubnispflichtig.

**26** Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und 3 LGlüG bedarf der Betrieb einer Spielhalle der Erlaubnis nach dem Landesglücksspielgesetz, die die Erlaubnis nach § 33i GewO ersetzt und die Erlaubnis nach Art. 1 § 24 Abs. 1 Erster GlüÄndStV mit umfasst. Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen. Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO beantragt worden war und in der Folge erteilt worden ist, ist nach der Übergangsregelung des § 51 Abs. 4 Satz 1 LGlüG nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 LGlüG erforderlich.

**27** Danach bedurfte der Kläger für den Betrieb seiner beiden Spielhallen ab dem 30. Juni 2017 einer Erlaubnis gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und 3 LGlüG in Verbindung mit § 51 Abs. 4 Satz 1 LGlüG, da ihm für die beiden Spielhallen bereits im Jahr 2003 und 2009 je eine zeitlich unbefristete Genehmigungen nach § 33i GewO erteilt worden war.

**28** bb) Der Betrieb der beiden Spielhallen ist jedoch nicht erlaubnisfähig, da die Voraussetzungen des § 42 LGlüG nicht gegeben sind.

**29** Gemäß § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LGlüG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Betreiber der Spielhalle nicht zuverlässig ist. Zudem ist sie gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 LGlüG zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 42 LGlüG nicht erfüllt sind.

**30** Vorliegend kann dahinstehen, ob der Erlaubniserteilung auch der Versagungsgrund der mangelnden Zuverlässigkeit gemäß § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LGlüG entgegensteht. Denn dieser steht jedenfalls der Versagungsgrund des § 41 Abs. 2 Nr. 2 LGlüG in Verbindung mit § 42 Abs. 3 LGlüG (zu dessen Verfassungsmäßigkeit vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 3. Mai 2017 – 6 S 306/16 juris, Rn. 27 ff.; vgl. im Übrigen auch BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12 – juris, Rn. 118 ff.; BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2016 – 8 C 4.16 – juris, Rn. 17 ff.) entgegen (dazu unter (1)). Zudem verstoßen die beiden Spielhallen des Klägers gegen das Verbundverbot des § 41 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 LGlüG (dazu unter (2)).

**31** (1) Der Erlaubniserteilung steht das Abstandsgebot des § 42 Abs. 3 LGlüG entgegen.

**32** (a) § 42 Abs. 3 LGlüG sieht vor, dass zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten ist.

**33** Dieser Vorgabe werden die beiden in der „Gewerbestraße 1“ gelegenen Spielhallen des Klägers nicht gerecht. Denn selbst bei großzügiger Messung befinden sich diese - entgegen der Behauptung des Klägers – in einer Entfernung von weniger als 500 m Luftlinie zu dem

Stammhaus der P.-K. Schule („Am P...“) – ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt emotionaler und sozialer Entwicklung –, wo Kinder und Jugendliche in den Klassenstufen 1 bis 9 unterrichtet werden.

**34** (b) Der Kläger kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, das in § 42 Abs. 3 LGlüG normierte Abstandsgebot zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen könne ihm nach § 51 Abs. 5 Satz 5 LGlüG nicht entgegengehalten werden.

**35** (aa) Nach § 51 Abs. 5 Satz 5 LGlüG gilt § 42 Abs. 3 LGlüG nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesglücksspielgesetzes am 29. November 2012 eine Erlaubnis nach § 33i GewO noch nicht erteilt worden ist. Die Norm berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesglücksspielgesetzes bereits erteilte Erlaubnisse für Spielhallen die Abstandsregelung gegenüber Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 42 Abs. 3 LGlüG nicht berücksichtigen konnten. Aus diesem Grund wird die Regelung für solche Erlaubnisse nicht nachträglich angewandt (vgl. LT-Drs. 15/2431 S. 113).

**36** Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 5 Satz 5 LGlüG werden von der Spielhalle des Klägers nicht erfüllt. Zwar war der Kläger unstreitig vor Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes Inhaber je einer Erlaubnis nach § 33i GewO für den Betrieb der beiden hier in Rede stehenden Spielhallen. Die Regelung des § 51 Abs. 5 Satz 5 LGlüG kommt ihm gleichwohl nicht zugute. Es handelt sich nicht (mehr) um privilegierte Bestandsspielhallen.

**37** Der Weiterbetrieb der beiden Spielhallen ist seit dem 1. Juli 2017 nicht mehr von einer Erlaubnis gedeckt. Das Landesglücksspielgesetz privilegiert sogenannte Altspielhallen nicht um ihrer selbst willen, sondern trägt dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung, sofern und soweit sich Inhaber von Spielhallenerlaubnissen nach § 33i GewO hierauf berechtigterweise berufen können. Dies manifestiert sich in der Übergangsregelung des § 51 Abs. 3 bis 6 LGlüG, der – unterschiedliche Ausprägungen von Vertrauensschutz berücksichtigend – in einem Stufenverhältnis die Fortgeltung der Erlaubnisse nach § 33i GewO bis zum 30. Juni 2013 (§ 51 Abs. 4 Satz 2 LGlüG) beziehungsweise bis zum 30. Juni 2017 (§ 51 Abs. 4 Satz 1 LGlüG) erstreckt hat und darüber hinaus in Anknüpfung an § 51 Abs. 4 Satz 1 LGlüG zur Vermeidung „unbilliger Härten“ die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen für einen angemessenen Zeitraum vorsieht (§ 51 Abs. 5 Satz 1 LGlüG; vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. November 2019 -6 S 199/19 – juris, Rn. 14).

**38** Begibt sich der Betreiber einer Spielhalle des ihm durch das Landesglücksspielgesetz vermittelten Vertrauensschutzes, entfallen auch die hiermit einhergehenden Privilegierungen. Daher gewährt der Gesetzgeber – dem entsprechenden gewerberechtlichen Grundsatz folgend –

bei einem Betreiberwechsel keinen Vertrauensschutz, weil der Neubetreiber nie selbst im Besitz einer vertrauensbegründenden Erlaubnis nach § 33i GewO war und die Erlaubnis des Vorbetreibers nicht übertragbar ist (vgl. LT-Drs. 15/2431 S. 112 f.). Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 3. Mai 2017 – 6 S 306/16 – juris, Rn. 25 und 27 ff.). Demzufolge kommt § 42 Abs. 3 LGLüG trotz der Regelung des § 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG „ungeschmälert zur Anwendung“, wenn „ein solcher Betrieb (...) den Inhaber wechselt und damit eine neue Erlaubnis erforderlich wird“ (vgl. LT-Drs. 15/2431 S. 113). Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber den Betreiberwechsel zur umfassenden Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen in den Blick genommen hat (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 3. Mai 2017 – 6 S 306/16 – juris, Rn. 23, und Beschluss vom 26. November 2019 – 6 S 199/19 -juris, Rn. 15).

**39** Eine solche Zäsur stellt in gleicher Weise der gesetzlich missbilligte, da ohne die erforderliche Erlaubnis erfolgende Weiterbetrieb einer Spielhalle nach Ablauf der (fingierten) Gültigkeitsdauer einer ursprünglich nach § 33i GewO erteilten Erlaubnis dar. Ist die Legalisierung des Spielhallenbetriebs mittels einer Erlaubnis unterbrochen und wurde dieser von der zuständigen Behörde auch nicht aktiv geduldet, liegt damit keine „nahtlose Fortschreibung“ der Erlaubnis nach § 33i GewO vor, sodass es für den Weiterbetrieb der zu Unrecht weiterbetriebenen oder den Wiederbetrieb der zwischenzeitlich eingestellten Spielhalle – wie im Falle des Betreiberwechsels – einer neuen Erlaubnis bedarf. Der von § 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG vermittelte Bestands- und Vertrauensschutz entfällt jedenfalls während erlaubnisfreier Zeiten. Es ist nicht ersichtlich, dass der als Übergangsvorschrift vorgesehene § 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG nach dem Willen des Gesetzgebers zeitlich quasi unbegrenzt auf jede Spielhalle Anwendung finden soll, die einst eine Erlaubnis nach § 33i GewO innehatte. Vielmehr bedarf es – wie beim Betreiberwechsel – einer neuen Erlaubnis, in deren Rahmen § 42 Abs. 3 LGLüG ungeschmälert zur Anwendung kommt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 26. November 2019 – 6 S 199/19 – juris, Rn. 16, und vom 9. September 2021 – 6 S 2716/21 – juris, 3. LS und Rn. 24 ff.).

**40** (bb) Hieran gemessen kann sich der Kläger nicht auf § 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG berufen.

**41** Wie bereits erwähnt, ist der Betrieb seiner beiden Spielhallen seit dem 1. Juli 2017 nicht mehr von einer Erlaubnis gedeckt ist. Der von ihm gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten vom 25. April 2017 am 26. Mai 2019 eingelegte Widerspruch ändert hieran – entgegen der Auffassung des Klägers – nichts. Denn der Widerspruch hat nicht etwa dazu geführt, dass der Betrieb der beiden Spielhallen von einer Erlaubnis gedeckt gewesen wäre, zumal die Beklagte deren Erteilung – wie die Kammer in seinem Urteil vom heutigen Tag entschieden hat (- 12 K 2813/20 –) – zu Recht abgelehnt hat. Vielmehr hätte es dem Kläger obliegen, notfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes für die Fortgeltung der erteilten Erlaubnisse zu sorgen, um auf diese Weise eine den gesetzlichen Vertrauensschutz beseitigende Zäsur zu

vermeiden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 7. Oktober 2021 – 6 S 2763/21 – juris, Rn. 17).

**42** Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Beklagte den Betrieb seiner Spielhallen auch nicht aktiv geduldet. Vielmehr hat sie lediglich für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – 12 K 2813/20 – darauf verzichtet, gegen den Weiterbetrieb der Spielhallen einzuschreiten, um nicht bereits vor einer rechtskräftigen Entscheidung über die Erlaubnisablehnung vom 25. April 2017 vollendete Tatsachen zu schaffen. Hingegen hat sie auf die Abgabe einer Erklärung, die als Duldung hätte verstanden werden können, bewusst verzichtet (vgl. das Schreiben an das Regierungspräsidium ... vom 22. Juni 2017, AS 167) und während der Dauer der beiden verwaltungsgerichtlichen Verfahren (- 12 K 2813/20 – und – 12 K 2814/20 –) auch keinen Zweifel daran gelassen, dass sie den Weiterbetrieb der beiden Spielhallen nicht als erlaubnisfähig erachtet und dieser ohne die erforderliche Erlaubnis sowohl formell als auch materiell illegal ist. Vor diesem Hintergrund konnte bei dem Kläger kein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend entstehen, dass die Beklagte den Betrieb seiner Spielhallen im Falle der bestandskräftigen Ablehnung seines Erlaubnisansrages vom 22. Dezember 2015 beziehungsweise 15. November 2016 billigen würde und er damit letztlich so behandelt würde, als sei ihm die erforderliche Erlaubnis für die Zeit ab dem 1. Juli 2017 erteilt worden (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 12. Dezember 2019 – 4 K 5340/18 juris Rn. 30).

**43** (2) Des Weiteren steht der Erteilung der begehrten Erlaubnisse nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LGLüG auch der Versagungsgrund des § 41 Abs. 2 Nr. 2 LGLüG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 LGLüG entgegen.

**44** Nach § 42 Abs. 2 LGLüG ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen.

**45** Da sich die beiden Spielhallen des Klägers im selben Gebäude befinden, liegt jeweils ein Verstoß gegen das Verbundverbot nach § 42 Abs. 2 LGLüG vor. Eine Auswahlentscheidung der Beklagten kann der Kläger somit auch deshalb nicht beanspruchen, da der jeweilige Betreiber zunächst selbst eine Auswahlentscheidung zu treffen hat, welche von mehreren in einem baulichen Verbund stehenden Spielhallen weiterbetrieben werden soll, bevor er eine Auswahlentscheidung der zuständigen Behörde einfordern kann (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 5. August 2021 – 4 K 1849/21 – juris, Rn. 27).

**46** Die insoweit erforderliche Auswahlentscheidung hat der Kläger jedoch nicht getroffen. Insbesondere kann sie nicht darin gesehen werden, dass er der Beklagten mit Schreiben vom 1. Februar 2017 mitgeteilt hat, dass er seinen bisherigen Antrag dahingehend konkretisierte, dass er vorrangig eine Erlaubnis nach § 41 LGLüG für die Spielhalle „Spiel P.“ und nachrangig für

die Spielhalle „B. J.“ beantrage. Denn einen solchen Vorrang hat er im Rahmen seines Klageantrags gerade nicht mehr hergestellt, sondern vielmehr eine Auswalentscheidung der Beklagten unter Einbeziehung sowohl der Spielhalle „B. J.“ als auch der Spielhalle „Spiel P.“ gefordert. Dies gilt umso mehr, als sich der mit Schriftsatz vom 2. Juli 2020 zunächst gestellte Antrag – jedenfalls dem Wortlaut nach – allein auf die Spielhalle „B. J.“ bezog.

**47** cc) Die von der Beklagten in Nummer 2 des angefochtenen Bescheids festgesetzte Verwaltungsgebühr' ist rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Kammer sieht gemäß § 117 Abs. 5 VwGO insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, da es der Begründung des Verwaltungsakts folgt.

**48** 2. Die den Klageantrag zu 2 betreffende Klage ist bereits unzulässig, da es dem Kläger insoweit an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse fehlt.

**49** Ungeschriebene Voraussetzung für die Zulässigkeit einer jeden Inanspruchnahme des Gerichts ist das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. September 2009 – 1 WB 73.08 juris, Rn. 18; VG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 19. Januar 2021 -A 10 K 3353/20 -juris, Rn. 16, m. w. N.). Hieran fehlt es insbesondere dann, wenn das Rechtsschutzbegehren für den Rechtssuchenden eindeutig nutzlos ist oder wenn das Rechtsschutzbegehren auf einfacherem und schnellerem Weg ohne Inanspruchnahme der Gerichte realisiert werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 – 1 C 18.17 -juris, Rn. 24, und Beschluss vom 30. Juli 2018 – 1 VR 8.18 – juris, Rn. 2).

**50** Hieran gemessen mangelt es dem Kläger hinsichtlich seines Klageantrags zu 2 an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Denn wie bereits das Regierungspräsidium ... in seinem Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 2020 zutreffend festgestellt hat, würde dem Kläger aus der Aufhebung der hinsichtlich der Konkurrenzspielhalle erteilten Erlaubnis kein rechtlich relevanter Vorteil erwachsen, da ihm für den Betrieb seiner beiden Spielhallen aufgrund des Verstoßes gegen § 42 Abs. 2 und 3 LGlüG ohnehin keine Erlaubnis erteilt werden kann.

## II.

**51** Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kammer sieht gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO davon ab, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

## III.

**52** Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 124a Abs. 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VwGO vorliegt.